

01.03.95

Antrag

des Freistaates Thüringen

Entschlieung des Bundesrates zur Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Bergrechts

DER THRINGER MINISTERPRSIDENT

Erfurt, den 1. Mrz 1995

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Prsident,

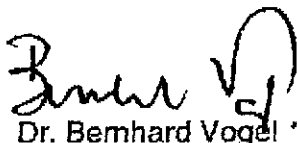
die Landesregierung des Freistaats Thringen hat beschlossen, dem Bundesrat die anliegende

Entschlieung des Bundesrates zur Rechtsvereinheitlichung
auf dem Gebiet des Bergrechts

zur Beratung zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung auf die Tagesordnung der nchsten Sitzung des Bundesrates am 10. Mrz 1995 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren


Dr. Bernhard Vogel

EntschlieÙung des Bundesrates zur Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Bergrechts

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stellt fest, daß sich aufgrund der Bestimmungen des Einigungsvertrages zur Einstufung der Bodenschätze in den neuen Bundesländern eine unterschiedliche Rechtslage zwischen neuen und alten Bundesländern ergibt, die die Grundeigentümer in ihren Rechten erheblich benachteiligt. Die deutsche Einheit ist auf diesem Rechtsgebiet auch fünf Jahre nach der Wende noch nicht erreicht.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unverzüglich Schritte zur Vereinheitlichung des Bergrechts in Form der Angleichung - Zuordnung der in den neuen Ländern bergfreien Bodenschätze auf Steine und Erden zum Grundeigentum durch die Aufhebungen der Bestimmungen des Einigungsvertrages in Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a) zur Einstufung der Bodenschätze - einzuleiten.

Für bereits abgeschlossene Bewilligungsverfahren sollte aus Gründen der Rechtssicherheit eine angemessene Bestandsschutzregelung getroffen werden. Für gestellte Anträge wäre ebenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit eine Regelung zu treffen.

Die Steine- und Erden-Rohstoffe, insbesondere Sand, Kies, Steine, Gips und Ton gelten in den neuen Ländern als bergfreie Bodenschätze i.S. des Bundesberggesetzes und können daher unabhängig vom Grundeigentum nach Erhalt einer Bergbauberechtigung (Bewilligung) vom Berechtigten gewonnen werden. In den Altbundesländern stehen diese Bodenschätze entsprechend der dortigen Rechtslage in der Verfügungs- und Verwertungsbefugnis der Grundeigentümer.

Aufgrund der hohen Bautätigkeit in den neuen Bundesländern bestand und besteht eine überdurchschnittliche Zahl von Anträgen auf Bewilligung für den Abbau dieser Rohstoffe. Es haben sich bei der Genehmigung des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe (Sand, Kies, Steine, Gips und Ton) dort vielfältige Probleme ergeben, die sich in Landtagspetitionen, in Verwaltungsgerichtsverfahren, Widerspruchsverfahren und Bürgerbeschwerden widerspiegeln. Dabei spielt die beschränkte Einflußnahme der Kommunen besonders im Behördenbeteiligungsverfahren nach dem Bundesberggesetz eine große Rolle.

Die Frage, ob die Zweiteilung des Bergrechts überhaupt verfassungskonform ist, wird im Zusammenhang mit bereits anhängigen Verfassungsbeschwerden abschließend vom Bundesverfassungsgericht zu klären sein. Die Probleme in den neuen Ländern sind jedoch so drängend, daß bis zur Entscheidung nicht gewartet werden darf und der Gesetzgeber vorher bereits eine eindeutige Rechtslage schaffen sollte.

Eine Aufhebung der Bestimmungen des Einigungsvertrages zur Einstufung der Bodenschätze hätte auch zur Folge, daß künftig der Abbau im Rahmen von wasser-, naturschutz-, immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt, in denen eine effektivere Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen unter Beachtung und Wahrung der vorgenannten Rechtsmaterien gewährleistet wäre.

12.05.95

**Beschluß
des Bundesrates**

**Entschlieung des Bundesrates zur Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet
des Bergrechts**

/ Der Bundesrat hat in seiner 684. Sitzung am 12. Mai 1995 die aus der Anlage ersichtliche
Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlie ßung

des

Bundesrates

zur Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Bergrechts

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen,

- **daß die unterschiedliche Zuordnung der mineralischen Rohstoffe als grundeigene bzw. bergfreie Bodenschätze nach dem Bundesberggesetz in den neuen bzw. den alten Ländern beseitigt wird,**
- **daß in den neuen Ländern die mineralischen Rohstoffe grundeigene Bodenschätze im Sinne des Bundesberggesetzes werden, die in den alten Ländern den bergrechtlich nicht erfaßten Grundeigentümerbodenschätzen zugeordnet sind.**